

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen bigBOX ALLGÄU Hotel

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des bigBOX ALLGÄU Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des bigBOX ALLGÄU Hotels, soweit nichts Abweichendes in Textform (vgl. § 12.1) vereinbart wird. Der Begriff "bigBOX ALLGÄU Hotel" ersetzt im Folgenden die Bezeichnung der Betreibergesellschaft (bigBOX ALLGÄU GmbH & Co. KG).
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des bigBOX ALLGÄU Hotels in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3 Es gelten ausschließlich unsere vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen. Entgegengestehende oder abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir haben deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

# § 2 Vertragsschluss, Vertragspartner, Haftung des bigBOX ALLGÄU Hotels, Verjährung

- 2.1 Vertragspartner sind das bigBOX ALLGÄU Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das bigBOX ALLGÄU Hotel zustande. Dem bigBOX ALLGÄU Hotel steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen. Sämtliche etwaigen Angebote des bigBOX ALLGÄU Hotels sind unverbindlich und freibleibend. Das bigBOX ALLGÄU Hotel kann bis zum Vertragsschluss insb. über die Veranstaltungsräume anderweitig verfügen, außer es ist ausdrücklich mindestens in Textform eine Frist, bis zu der sich das bigBOX ALLGÄU Hotel an das Angebot gebunden hält, vermerkt.
- 2.2 Das bigBOX ALLGÄU Hotel haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des bigBOX ALLGÄU Hotels beruhen.
  - Für sonstige Schäden haftet das bigBOX ALLGÄU Hotel nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des bigBOX ALLGÄU Hotels beruhen. Sofern jedoch eine wesentliche Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des bigBOX ALLGÄU Hotels verletzt wird, haftet das bigBOX ALLGÄU Hotel auch für sonstige Fahrlässigkeit. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in § 2 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Die Regelung in § 2.6 bleibt unberührt.



- 2.3 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des bigBOX ALLGÄU Hotels auftreten, wird das bigBOX ALLGÄU Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das bigBOX ALLGÄU Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2.4 Bei der Verpflichtung von Fremdpersonal für die Veranstaltungen haftet das bigBOX ALLGÄU Hotel nur für die ordnungsgemäße Auswahl des beauftragten Unternehmens. Im Schadensfall tritt das bigBOX ALLGÄU Hotel ihm zustehende Ersatzansprüche gegen die Fremdfirma an den Kunden ab.
- 2.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des bigBOX ALLGÄU Hotels auf Schadenersatz für anfängliche Sachmängel nach § 536 a Abs. 1. Alt. BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.6 Alle Ansprüche gegen das bigBOX ALLGÄU Hotel verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des bigBOX ALLGÄU Hotels beruhen, oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des bigBOX ALLGÄU Hotels beruhen.

#### § 3 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1 Das bigBOX ALLGÄU Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom bigBOX ALLGÄU Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des bigBOX ALLGÄU Hotels zu bezahlen. Dies gilt auch für die vom Kunden direkt oder über das bigBOX ALLGÄU Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom bigBOX ALLGÄU Hotel verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- 3.4 Liegen zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung mehr als vier Monate und erhöht sich der vom bigBOX ALLGÄU Hotel allgemein für diese Leistungen berechnete Preis, kann das bigBOX ALLGÄU Hotel den vertraglich vereinbarten Preis angemessen erhöhen, höchstens jedoch um 5%.



- 3.5 Rechnungen des bigBOX ALLGÄU Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Das bigBOX ALLGÄU Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem bigBOX ALLGÄU Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.6 Das bigBOX ALLGÄU Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
- 3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das bigBOX ALLGÄU Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug geltend die gesetzlichen Regelungen.
- 3.8 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderung gegenüber einer Forderung des bigBOX ALLGÄU Hotels aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

# § 4 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung), Nichtinanspruchnahme der Leistungen des bigBOX ALLGÄU Hotels (No Show)

- 4.1 Ein Rücktritt des Kunden ist nur möglich, wenn von dem mit dem bigBOX ALLGÄU Hotel geschlossenen Vertrag ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das bigBOX ALLGÄU Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen jeweils in Textform erfolgen.
- 4.2 Sofern zwischen dem bigBOX ALLGÄU Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des bigBOX ALLGÄU Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem bigBOX ALLGÄU Hotel ausübt.
- 4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart, bereits erloschen und/oder besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht, behält das bigBOX ALLGÄU Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung, sofern der Grund für die Nichtinanspruchnahme aus dem Risikobereich des Kunden stammt. Das bigBOX ALLGÄU Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß den Ziffern 4.4, 4.5 und 4.6 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem bigBOX ALLGÄU Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.



- 4.4 Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das bigBOX ALLGÄU Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Speisenumsatzes.
- 4.5 Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
- 4.6 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das bigBOX ALLGÄU Hotel berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60 %, bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Kann die Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin verauslagten Kosten selbst. Für den anderen Vertragspartner verauslagte Kosten sind von diesem zu erstatten.

## § 5 Rücktritt des bigBOX ALLGÄU Hotels, Ausfall der Veranstaltung

- 5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das bigBOX ALLGÄU Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des bigBOX ALLGÄU Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom bigBOX ALLGÄU Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das bigBOX ALLGÄU Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist das bigBOX ALLGÄU Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
  - Höhere Gewalt oder andere vom bigBOX ALLGÄU Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein;
  - das bigBOX ALLGÄU Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des bigBOX ALLGÄU Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw.
    Organisationsbereich des bigBOX ALLGÄU Hotels zuzurechnen ist;
  - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
  - ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.



5.4 Der berechtigte Rücktritt des bigBOX ALLGÄU Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## § 6 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem bigBOX ALLGÄU Hotel spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des bigBOX ALLGÄU Hotels in Textform. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.
- 6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem bigBOX ALLGÄU Hotel frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95 % der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das bigBOX ALLGÄU Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das bigBOX ALLGÄU Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das bigBOX ALLGÄU Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das bigBOX ALLGÄU Hotel trifft ein Verschulden.

#### § 7 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem bigBOX ALLGÄU Hotel in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

#### § 8 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 8.1 Soweit das bigBOX ALLGÄU Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das bigBOX ALLGÄU Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des bigBOX ALLGÄU Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des bigBOX ALLGÄU Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das bigBOX ALLGÄU Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das bigBOX ALLGÄU Hotel pauschal erfassen und berechnen.



- 8.3 Der Kunde ist mit Zustimmung des bigBOX ALLGÄU Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefaxund Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das bigBOX ALLGÄU Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
- 8.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des bigBOX ALLGÄU Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 8.5 Störungen an vom bigBOX ALLGÄU Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das bigBOX ALLGÄU Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

### § 9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im bigBOX ALLGÄU Hotel. Das bigBOX ALLGÄU Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, wobei Ziff. 2.2 entsprechend gilt. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das bigBOX ALLGÄU Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das bigBOX ALLGÄU Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem bigBOX ALLGÄU Hotel abzustimmen.
- 9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf das bigBOX ALLGÄU Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das bigBOX ALLGÄU Hotel für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

# § 10 Haftung des Kunden

10.1 Die Verantwortlichkeit für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung liegt grundsätzlich beim Kunden.



- 10.2 Der Kunde haftet dem bigBOX ALLGÄU Hotel und Dritten gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder sonstigen Personen, die auf seine Veranlassung mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen, schuldhaft im Sinn von § 276 Abs. 1, 2 BGB verursacht werden. Im Besonderen haftet der Kunde in vollem Umfang für Schäden, die an Einrichtungen, Inventaren und Geräten durch ihn selbst, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte, denen er Zutritt gewährt, schuldhaft verursacht werden. Weitergehende Regelungen in diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bleiben unberührt. Sämtliche Schäden am Gebäude und/oder Inventar sind vom Kunden, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen unverzüglich dem bigBOX ALLGÄU Hotel zu melden.
- 10.3 Der Kunde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Mietobjekt. Ferner stellt er das bigBOX ALLGÄU Hotel von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Seiten privater oder öffentlicher Dritter während oder nach der Vertragsdauer gegen das bigBOX ALLGÄU Hotel aufgrund der durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden und in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen.
- 10.4 Der Kunde hat sich in ausreichendem Umfang wegen Haftpflicht und Feuerhaftpflicht zu versichern und den Nachweis darüber vor der Veranstaltung durch Vorlage des Versicherungsscheins zu erbringen. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung hat insbesondere Schadensersatz wegen Beschädigung des Mietobjektes und Zubehör sowie die Freistellung des bigBOX ALLGÄU Hotels von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu umfassen.
- 10.5 Der Kunde stellt das bigBOX ALLGÄU Hotel von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Seiten privater oder öffentlicher Dritter gegen das bigBOX ALLGÄU Hotel aufgrund der durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden.
- 10.6 Das bigBOX ALLGÄU Hotel kann unbeschadet weiterer Regelungen in diesem Vertrag vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie oder Bürgschaft verlangen.

#### § 11 Zurückgebliebene Sachen

Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesendet. Das bigBOX ALLGÄU Hotel bewahrt solche Gegenstände drei Monate auf; danach werden diese dem lokalen Fundbüro übergeben, sofern diese einen erkennbaren Wert haben.

# § 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen bedürfen der Textform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 12.2 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Kempten (Allgäu), Deutschland. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Kempten (Allgäu), Deutschland.



- 12.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts (IPR) ist ausgeschlossen.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Februar 2018